

ordnung ist der Bericht der außerordentlichen Deputation für das Volksschulgesetz über das königl. Decret Nr. 16, den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend. *) — Und zwar ist es die specielle Debatte vom Anfange des Gesetzes an. Die Berathung und Fragestellung über Ueberschrift und Eingang des Gesetzes schlage ich vor, zu verbinden mit Berathung und Beschlußfassung über den Schluß des Gesetzes, so daß wir sofort zu der Ueberschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ und § 1 gelangen.

Derselbe lautet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Deputationsbeschluß:

§ 1

zu genehmigen.

Präsident Dr. Schaffrath: Da Niemand zu § 1 und der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen“ das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„genehmigt sie die Ueberschrift und § 1?“

Einstimmig: Ja.

§ 2. — Derselbe lautet:

§ 2.

Unterrichtsgegenstände.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden ist und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Den allgemeinen Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Arten der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher zu bezeichnen ist, stellt die oberste Schulbehörde auf.

Deputationsbeschluß:

§ 2.

In Absatz 1 sind die Worte:

„das Bedürfnis hierzu vorhanden ist und“ zu streichen.

*) Vergl. L.M. II. R. S. 1284 fgg.

In Absatz 2 ist nach dem Worte: „stellt“ einzuschreiben:

„soweit nicht gegenwärtiges Gesetz darüber Bestimmung trifft (§§ 12, 13, 14).“

Präsident Dr. Schaffrath: Hierzu hat sich zum Worte gemeldet der Abg. May.

Abg. May: Meine Herren! Der § 2 des vorliegenden Gesetzes bestimmt die verschiedenen Lehrfächer, die in der Volksschule gepflegt werden sollen. Es sind in der Hauptsache dieselben Bestimmungen, als wie sie im Gesetze von 1835 enthalten sind. Neu hinzugekommen ist nur als obligatorischer Unterrichtstheil der im Turnen. Ich bin ganz mit der Deputation einverstanden und auch mit der Regierungsvorlage, daß dieser Unterrichtszweig bei der Volksschule aufgenommen werde; jedoch zweifelhaft bin ich, meine Herren, ob es nicht rathsamer gewesen wäre, wenigstens vorläufig den Turnunterricht bloß facultativ, nicht obligatorisch hinzustellen; denn ich glaube, die obligatorische Einführung des Turnunterrichts besonders auf dem Lande wird auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen; allein es ist nun einmal in der Weise proponirt und es wird sich wohl kaum in der Sache etwas ändern lassen. Es würde mir angemessener erschienen sein, erst eine Zeit lang noch diesen Unterrichtszweig bloß facultativ zu lassen, bis zu der Zeit, wo mehr jüngere Lehrer aus den Seminarien zum Turnunterricht vorgebildet herüberkommen und im Lande aufgestellt werden können, indem jetzt in den Seminarien Turnunterricht ertheilt wird, während, wie es jetzt ist, viele ältere Lehrer auf dem Lande gar nicht in der Lage sein werden, Turnunterricht geben zu können. Die Gemeinden werden infolge dessen in den meisten Fällen genöthigt sein, einen besondern Turnlehrer anzustellen zu müssen, und der Kostenaufwand wird beträchtlich vermehrt, ohne den Zweck, den man vor Augen hat, hinlänglich zu erreichen. Bloß beiläufig will ich hier bemerken, daß, wie Sie wohl selbst in öffentlichen Blättern gelesen haben werden, die bayerische Abgeordneten-kammer den obligatorischen Turnunterricht einstimmig abgelehnt hat. Ich glaube, dieselben Gründe, welche in Bayern maßgebend gewesen sind, dürften und sollten wohl auch bei uns in Sachsen in dieser Beziehung maßgebend sein. Ferner habe ich zu diesem Paragraphen eines Gegenstands zu gedenken, der bereits im früheren Gesetze von 1835 enthalten ist, nämlich des Gesangsunterrichts an den Volksschulen. Ich würde nicht Anlaß haben, darüber ein Wort zu verlieren, gäbe mir nicht ein Passus des allgemeinen Theils des Berichts hierzu Veranlassung, von dem ich zwar glaube, daß er nicht das Gesamteigenthum der Deputation sei, sondern nur auf einer speciellen Anschauung des geehrten Herrn Referenten beruht. Es ist dieser Passus enthalten auf Seite 232 des Berichts, wo die Deputation am Schlusse des zweiten Absatzes sagt: